

**Niederschrift über die öffentliche
Sitzung des Bau- und Werkausschusses**

am Montag, den 20.09.2021
im Onoldiasaal, Tagungszentrum Onoldia

Beginn:	16:00 Uhr
Ende	19:25 Uhr

Anwesenheitsliste

Oberbürgermeister

Deffner, Thomas

Ausschussmitglieder

Bucka, Markus, Dr.

Danielis, Walter

Hillermeier, Joseph

Homm-Vogel, Elke

Kotzurek, Claus

Pollack, Kathrin

Reisner, Frank

Sauerhammer, Gerhard

Sauerhöfer, Jochen

Schildbach, Uwe

Schoen, Christian, Dr.

Sichermann, Paul

Stein-Hoberg, Sabine

Stephan, Manfred

Ziegler, Bernd

Vertretung für Herrn Daniel Lösch

Vertretung für Herrn Werner Forstmeier

Schriftführerin

Früh, Katharina

Verwaltung

Heinlein, Andrea

Lautenbacher, Anja

Oehler, Uwe

Simons, Frank, Dr.

Wehrer, Christoph

Referenten

Büschl, Jochen

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Forstmeier, Werner

Lösch, Daniel

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Bebauungsplan Nr. 72 "für ein Teilgebiet zwischen Karlstraße, Turnitzstraße, Cronegkstraße und Karolinenstraße"
a) Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange
b) Offenlagebeschluss gem. §3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB
- TOP 2 Aufhebung Sanierungssatzung Nr. 4 A "Landschaftspark Oberes Rezattal"
- TOP 3 Stellplatzsatzung
a) Antrag der SR-Fraktion BAP vom 30.09.2019 - Stellplatzablösung in der Altstadt
b) Antrag der SR-Fraktion BAP vom 08.06.2021 - Fahrradabstellsatzung
c) Antrag der SR-Fraktion Bündnis/90 die Grünen vom 09.07.2021 - Aktualisierung Stellplatzsatzung
d) Ziele von Rat und Verwaltung
e) Vorschläge der Verwaltung zur konzeptionellen Erarbeitung einer Satzung über Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder
- TOP 4 Antrag der SPD-Stadtratsfraktion zum Thema der sarglosen Bestattung
- TOP 5 Anfragen/Bekanntgaben
- TOP 6 Bekanntgabe des Wegfalls der Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 37 GeschOStR)

Oberbürgermeister Thomas Deffner eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass ordnungsgemäß und termingerecht zur Sitzung des Bau- und Werkausschusses geladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Öffentliche Sitzung

TOP 1	Bebauungsplan Nr. 72 "für ein Teilgebiet zwischen Karlstraße, Turnitzstraße, Cronegkstraße und Karolinenstraße" a) Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange b) Offenlagebeschluss gem. §3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB
--------------	--

Frau Heinlein stellt den nachstehenden Sachverhalt vor und merkt eingangs an, dass redaktionelle Anpassungen vorzunehmen sind, da der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen ist.

Auf die wortwörtliche Verlesung der Abwägungstabelle wird verzichtet. Hiermit besteht Einverständnis.

1. Überblick über das bisherige Verfahren und Ziel der Planung:

Mit Sitzung von 08.10.2019 ist die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 72 beschlossen worden.

Zeitgleich wurde die Verwaltung mittels Beschluss beauftragt, die Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange über das Planvorhaben zu unterrichten. Laut Beschluss von 08.10.2019 sollten die Ergebnisse eingearbeitet und anschließend die Offenlage durchgeführt werden.

Nachdem sich aus den Stellungnahmen und dem bisherigen Verlauf des Verfahrens teils umfangreiche Planänderungen, im Vergleich zum Entwurf von 2019, ergeben haben und auch die Begründung noch einmal fundiert überarbeitet wurde, soll an dieser Stelle der Beschluss zur Offenlage erneut eingeholt werden.

Das Bauleitplanverfahren wird im Rahmen des §13a BauGB (Innenentwicklung) als beschleunigtes Verfahren durchgeführt.

Der derzeit gültige **Flächennutzungsplan** (FNP) der Stadt Ansbach stellt für das Plangebiet eine **gemischte Baufläche** mit einer **Grünfläche für den Blockinnenbereich** dar.

Auf Grundlage des §13a BauGB kann auf eine Umweltprüfung und einen detaillierten Umweltbericht verzichtet werden. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (sAP) liegt vor.

Ziel der Bauleitplanung ist es, zunächst, die **Sanierungsziele aus dem Sanierungsgebiet** Nr. 8 „Herrieder Vorstadt“ über Festsetzungen zu sichern, diese stimmen im Wesentlichen auch mit den Darstellungen des FNP überein.

Den Grundstückseigentümern in diesem Wohnquartier soll gleichzeitig die Möglichkeit einer moderaten und geordneten Nachverdichtung eröffnet werden. Die **Möglichkeit der Nachverdichtung** ist hierbei insbesondere im Sinne der Innenentwicklung und kann zur Schaffung neuem Wohnraums in unmittelbarer Nähe zum Stadtzentrum Ansbach beitragen. Die **dauerhafte Sicherung der Grünfläche im Blockinneren** kann zudem einen wichtigen Beitrag zum **städtischen Kleinklima** aber auch zum Hochwasser- bzw. **Überflutungsschutz** beitragen.

Als **Art der Nutzung** sollen drei **besondere Wohngebiete (WB)** festgelegt werden. Dies begründet sich auf dem nicht ausgeglichenen Verhältnis zwischen Wohn- und Gewerblicher Nutzung, aber auch darin, dass die vorhandenen Strukturen in dem Quartier selbst als besonders schützenswert angesehen werden können.

Die Bebauung wird durch Baulinien und Baugrenzen beschränkt. Bei der vorhandenen Randbebauung handelt es sich hierbei um die bestehende faktische Baulinie, welche sich durch die bestehende geschlossene Bauweise ergibt. Die Unterteilung in drei Wohngebiete ergibt sich aus der städtebaulichen Ist-Situation und den, sich hieraus ergebenden, Möglichkeiten der Schließung einer Baulücke gegenüber der Kirche St. Ludwig, sowie den bauordnungsrechtlichen Vorgaben.

Die Wohngebiete sind hierbei wie folgt gefasst:

WB1 = Blockrandbebauung mit Einzelbaudenkmälern

WB2 = Blockrand im östlichen Plangebiet gegenüber St. Ludwig (Baulücke)

WB3 = rückwärtige Blockrandbebauung (Übergang WB1 zur Grünfläche)

Die Stadt Ansbach führt keine weiteren Maßnahmen zur Umsetzung der Planung durch. Es befinden sich, abgesehen von den, an das Plangebiet angrenzenden Straßen (öffentliche Verkehrsflächen), keine Flurstücke im Besitz der Stadt Ansbach. Ein Erwerb ist nicht anvisiert. Die Grünfläche ist nicht öffentlich zugänglich.

2. Bericht über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden fand im Zeitraum von 02.07.2020 bis einschließlich 29.07.2020 statt.

Hierbei sind von Seiten der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sechs und von Seiten der Öffentlichkeit vier Stellungnahmen eingegangen. Diese wurden tabellarisch zusammengefasst und entsprechend durch die Verwaltung abgewogen bzw. die sich ergebenden Änderungen in den Bauleitplan eingearbeitet. Die Stellungnahmen können der Anlage (Abwägungstabelle) entnommen werden.

Folgende Behörden haben eine Stellungnahme ohne Einwände abgegeben:

- Amt 12 – Jugendamt
- Deutsche Bahn
- IHK Nürnberg
- Landratsamt Ansbach
- N-ERGIE
- Regionaler Planungsverband (RPV 8)
- Regierung von Mittelfranken
- Regierung von Mittelfranken – Gewerbeaufsichtsamt
- Vodafone
- Gemeinde Petersaurach
- Gemeinde Aurach
- Gemeinde Burgoberbach
- Marktgemeinde Lehrberg

Die nun vorliegende Planung ist in allen planungs- und bauordnungsrechtlichen Belangen fundiert ausgearbeitet und dient als Voraussetzung für das Vorschreiten des Bauleitplanverfahrens.

Als nächster Schritt ist die Offenlage und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

In der anschließenden Diskussion wird:

- angefragt, warum sich die Planung entgegen der ursprünglich auch im inneren Bereich angedachten Nachverdichtung ändert.
Herr Büschl merkt an, dass zusätzliches Baurecht gewährt werden kann in den Bereichen der zweiten Reihe. Durch den aktuellen Änderungsentwurf werde aber ein ausgewogenes Maß zwischen Bebauung und grünem Freiraum sinnvoll geregelt und strukturiert. Die Qualität des Quartiers mit moderner Blockrandstruktur wird durch die Grünfläche im Innenbereich gestärkt.
- gebeten, den Anwohnern die Möglichkeit zur Errichtung von Ersatzneubauten, bzw. die Wiederherstellung von Gebäuden zu gewähren.
- nach den künftigen Stellplätzen gefragt.
Herr Büschl merkt an, dass für einen Neubau oder eine Umnutzung ggf. eine entsprechende Anzahl an Stellplätzen nachzuweisen ist. Diese sollen im Falle des Neubaus hinter der Ludwigskirche in einer Tiefgarage sichergestellt werden.
- angefragt, ob Bauvorhaben durch den Bebauungsplan gekürzt oder nicht realisierbar werden.
Herr Büschl antwortet, dass der Bebauungsplan die Voraussetzungen für eine bauliche Entwicklung auch in zweiter Reihe, nicht aber dem begrünnten Inneren schafft. Eine Bebauung in zweiter Reihe ist unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften möglich. Der Verwaltung wurden bisher jedoch keine expliziten Bauwünsche vorgetragen.
- angefragt, ob bzw. wie die historische Bausubstanz beim der Wiederbebauung der Baulücke eingearbeitet wird.
Herr Büschl merkt an, dass die erhaltenswerte historische Bausubstanz in Teilen erhalten bleiben soll, wie z.B. die Torsituation. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege sei bereits eingebunden.
- angefragt, wie der Erhalt des Baumbestandes auf Privatflächen sichergestellt werden kann.
Herr Büschl merkt an, dass mangels Baumschutzverordnung der erhaltenswerte Baumbestand im Bebauungsplan festgesetzt und auch eine entsprechende Ersatzvorgabe, für den Fall, dass ein Baum abstirbt etc., erstellt werden kann. Ziel ist es jedoch vor allem, keine versiegelten Flächen zu erhalten, die dem Stadtmikroklima unzutraglich sind.

Herr OB Deffner bittet das Gremium in diesem Zusammenhang um Abstimmung, ob die Verwaltung die erhaltenswerten Bestandsbäume aufnehmen und deren Erhalt vorzuschlagen ist.

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 6

Herr OB Deffner stellt fest, dass der vorgeschlagene Zusatz demnach angenommen ist und entsprechend in das Planwerk eingepflegt werden muss.

Die Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt wird zurückgestellt. Es folgt eine erneute Vorstellung in der Sitzung des Bauausschusses im Oktober sobald der Baumbestand erfasst ist.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgendes zu beschließen:

Von den Ergebnissen der frühzeitigen Beteiligung wird Kenntnis genommen. Das Gremium tritt der Abwägung bei. Die Einwände der AWEAN werden zurückgewiesen bzw. es wird durch Anpassung der Planung entsprochen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan mit den vorgenommenen Änderungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Wird zurückgestellt.

TOP 2	Aufhebung Sanierungssatzung Nr. 4 A "Landschaftspark Oberes Rezattal"
--------------	--

Frau Heinlein stellt den nachstehenden Sachverhalt vor.

Der Stadtrat der Stadt Ansbach hat am 06.12.1999 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. 4 A „Landschaftspark Oberes Rezattal“ im **vereinfachten Verfahren**, entsprechend den Bestimmungen des Städtebauförderungsrechts, beschlossen.

Sanierungsziele und –maßnahmen:

1. Schaffung kurzer, attraktiver Fuß- und Radwegverbindungen im Rezattal zwischen FH und Altstadt sowie zwischen FH und Sportzentrum/Aquella.
Eine attraktive direkte Wegeverbindung zur Altstadt unterstützt die Bemühungen zu Belebung der Innenstadt.
2. Erschließung Rezattal zwischen Altstadt und Hohenzollernring als stadtnahes Erholungsgebiet für FH und Bewohner der Altstadt. Dabei unmittelbarer Zugang.
3. Anbindung an das Rezattal und weitere Umgebung (z. B. Bocksbergwald)

Der Beschluss der Satzung erfolgte im vereinfachten Verfahren, da die Grundstücke überwiegend in öffentlicher Hand sind und eine Wertsteigerung nicht zu erwarten war.

Die Umsetzung der Ziele erfolgte über den Neubau des „Bürgerparks“, gelegen zwischen Kasernendamm, Badstraße und Hohenzollernring. Der „Bürgerpark“ steht nur dem Fußgänger- und Radverkehr zur Verfügung.

Aufhebung der Sanierungssatzung:

Der Neubau des „Bürgerparks“ erfolgte in den Jahren 2001 und 2002. Der „Bürgerpark“ ist somit seit fast 20 Jahren nutzbar. Durch die Anlage des „Bürgerparks“ wurde ein wichtiger Beitrag für die Altstadt, eine Parkanlage mit Aufenthaltsflächen als Naherholungsgebiet, geschaffen.

Auch ein Erreichen des „Aquella“ sowie der Sportstätten daneben ist möglich, da sowohl der Kasernendamm als auch der Hohenzollernring unterquert werden können. Lediglich eine Fuß- und Radwegverbindung zwischen FH und Altstadt konnte aus Gründen des Hochwasserschutzes, ablehnende Stellungnahme durch das WWA, nicht realisiert werden.

Auch im ISEK (Integriertes Stadtentwicklungskonzept) ist der Bereich der Rezat als „Impulsgebiet G 1“ aufgenommen. Ziel ist „Bewahrung und Einbindung der Rezat als Natur- und Freizeitraum“.

Der Bereich des Impulsgebietes G 1 umfasst auch den Bereich des Bürgerparks, also auch den Bereich SAN 4 A.

Es können auch hier die Ziele als erreicht gelten, da sie sich weitgehend mit den Zielen des SAN 4 A decken.

Gesetzlich ist die Stadt Ansbach verpflichtet, die Sanierungssatzung aufzuheben, wenn die Sanierung durchgeführt wurde (vergl. § 162 BauGB). Dies trifft für das Sanierungsgebiet 4 A zu. Die Sanierungsziele sind erreicht bzw. ein Erreichen ist nicht möglich. Aufhebungssatzung siehe Anlage.

Der ebenfalls im SAN 4 A gelegene beschränkte Teil des „Rezatparkplatzes“ wird von den Sanierungszielen nicht bzw. nur in Bezug auf die Fußgängerführung erfasst. Daher können hier auch keine weiteren Ziele im Sinne der Satzung erreicht werden. **Nach der Aufhebung des SAN 4 A ist angedacht, den gesamten Parkplatz „Altstadt“ („Rezatparkplatz“), inklusiv des beschränkten Teils, als neues Sanierungsgebiet festzulegen.**

In der anschließenden Diskussion wird:

- angefragt, ob sich die Aufhebung der Satzung ggf. auf die Erweiterung des Bürgerparks auswirkt.
Frau Heinlein merkt an, dass das Sanierungsgebiet nach Aufhebung der Satzung nicht mehr existiert. Einzelmaßnahmen sind davon unabhängig.

Beschluss:

1. Die Sanierungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet Nr. 4 A „Landschaftspark Oberes Rezattal“ sind durchgeführt und beendet.
2. Die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. 4 A „Landschaftspark Oberes Rezattal“ (Entwurf vom 22.07.2021, siehe Anlage) wird hiermit beschlossen.

Einstimmig beschlossen.

TOP 3	<p>Stellplatzsatzung</p> <p>a) Antrag der SR-Fraktion BAP vom 30.09.2019 - Stellplatzablösung in der Altstadt</p> <p>b) Antrag der SR-Fraktion BAP vom 08.06.2021 - Fahrradabstellsatzung</p> <p>c) Antrag der SR-Fraktion Bündnis/90 die Grünen vom 09.07.2021 - Aktualisierung Stellplatzsatzung</p> <p>d) Ziele von Rat und Verwaltung</p> <p>e) Vorschläge der Verwaltung zur konzeptionellen Erarbeitung einer Satzung über Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder</p>
--------------	---

Herr Dr. Simons stellt den nachstehenden Sachverhalt vor.

Die Vorlage dient der Herausarbeitung und Klarstellung von Zielen bei Rat und Verwaltung der Stadt Ansbach im Hinblick auf die Nachweispflicht von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder im Zusammenhang mit der Durchführung von Bauvorhaben sowie auf deren Ablösemöglichkeit. Dazu liegen seit September 2019 3 Anträge vor.

Zuletzt hatte die Verwaltung in 2017 eine umfassende Überarbeitung der Stellplatzsatzung eingebracht, der im Zusammenhang mit einem Antrag zur Veränderung der Stellplatzablöse der BAP beraten wurde (damalige Vorlage s. Anlage). In diesem Zusammenhang wurde auch über eine in Erarbeitung stehende Fahrradstellplatzsatzung gesprochen und die Ablösezonierung vereinheitlicht vorgeschlagen. Der damalige Tagesordnungspunkt wurde nach Diskussion im Bauausschuss vertagt.

a) Antrag der SR-Fraktion BAP zur Stellplatzablösung in der Altstadt.

Mit Datum vom 30.09.2019 stellte die Fraktion BAP einen Antrag im Bauausschuss, innerhalb der Altstadt (Abgrenzung s. Antrag) solle bei Neu- oder Umbauten bzw. Umnutzungen nur 50 % der jeweils vorgesehenen Stellplatzablösesumme festgesetzt werden.

Begründet wurde, die unrentierlichen Kosten seien für Bauherren in der Altstadt oft ungewöhnlich hoch. Damit auch in der Innenstadt ein zusätzlicher Anreiz für die Schaffung neuen Wohnraums gesetzt werde, beantrage die BAP e.V. die Stellplatzablöse zu halbieren. Derzeit seien pro fehlendem Stellplatz 3.500 € zu bezahlen.

b) Antrag der SR-Fraktion BAP zum Erlass einer Fahrradabstellsatzung

Mit Datum vom 08.06.2021 stellte die Fraktion BAP den Antrag zu prüfen, ob der Erlass einer Fahrradabstellsatzung für die Stadt Ansbach sinnvoll sei, und ggf. einen Satzungsentwurf vorzulegen.

Nach einem Hinweis auf Fahrradabstellsatzungen anderer Städte, wird begründet, dass es schon im Radverkehrskonzept von 2009 hieß, dass die Einführung einer

Stellplatzsatzung für den Radverkehr die Bedingungen für den ruhenden Radverkehr verbessern könne.

Zudem wird erläutert, dass in der jüngst eingeweihten Wohnanlage in der Alten Poststraße die Mieter feststellen mussten, dass keinerlei Unterstellmöglichkeiten für Fahrräder vorhanden wären. Nach den derzeitigen gesetzlichen Anforderungen müsse ein Bauherr keine Fahrradabstellmöglichkeiten schaffen.

c) Antrag der SR-Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Aktualisierung bzw. Neufassung der Ansbacher Stellplatzverordnung

Mit Datum vom 09.07.2021 stellt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einen Antrag zur Aktualisierung bzw. Neufassung der Stellplatzsatzung. Die Verwaltung solle die bestehende Ansbacher Stellplatzverordnung durch Regelungen zur Schaffung von Stellplätzen für Fahrräder ergänzen und Stellplatzverordnung insgesamt, besonders hinsichtlich der Richtzahlen, aktualisieren und an die geänderten Mobilitätsansprüche anpassen.

Begründet wird, dass die Ansbacher Stellplatzverordnung nicht mehr den durch die novellierte Landesbauordnung möglichen Rahmen widerspiegele. Aus Sicht der beantragenden Fraktion solle eine Stellplatzsatzung zwei wesentliche Entwicklungsbausteine einer Stadt regeln, nämlich das Mobilitätsverhalten und die Stadtentwicklung, insbesondere die der Innenstadt.

Ziele des Antrags sei die Förderung des Fahrradverkehrs als bedeutenden Teil der Mobilität und die flächensparende Nachverdichtung von bebauten Gebieten.

Fahrräder sollten sicher, trocken und gut erreichbar in bzw. an Wohn- und Geschäftshäuser abgestellt werden können.

Fahrräder, Lastenfahrräder und Anhänger sollten an Wohn- und Geschäftshäusern gut, sicher und erreichbar abgestellt werden können.

Eine Stadtentwicklung, die flächensparende Nachverdichtung der Innenstadt ernst nehme, sei nur möglich, wenn der Parkdruck in der Innenstadt und in Wohngebieten gelöst werde.

Weiterhin solle die Herstellungspflicht von Stellplätzen Einzelfall bezogen auf den tatsächlichen Bedarf ausgelegt und der Betrag zur Stellplatzablösung angemessen angehoben werden.

Zudem sollten in einer Satzung Stellplätze für Menschen mit Behinderungen geregelt und der Schutz des Klimas bei baulichen Anlagen im Zusammenhang mit der baulichen Herrichtung von Stellplätzen berücksichtigt werden.

d) Ziele von Rat und Verwaltung

Resümierend ist das gemeinsame das Ziel der Anträge, insbesondere in der Innenstadt das Bauen ohne Stellplätze für Kraftfahrzeuge zu erleichtern und durch den Erlass von

Regelungen zur Stellplatzpflicht für Fahrräder dem geänderten Mobilitätsverhalten der Stadtbewohner gerecht zu werden.

Gegenläufig sind die Ziele, den Betrag für die Ablösung der Stellplätze, z. B. innerhalb der Altstadt, zur Schaffung eines Anreizes für das Bauen von Wohnraum zu halbieren oder den Ablösebetrag angemessen zu erhöhen.

Die Verwaltung sieht ebenfalls die Notwendigkeit zum Erlass von Vorschriften über eine Herstellungspflicht von sicheren, trockenen und gut erreichbaren Fahrradabstellplätzen.

Im Hinblick auf die Halbierung des Ablösebetrages von der Stellplatzpflicht sieht sie keinen wesentlichen Anreiz, da die Halbierung zum Beispiel im Fall der Errichtung einer durchschnittlichen Wohnung nur 0,5 % ausmacht. Zudem werden die vereinnahmten Mittel zweckgebunden verwendet¹, was auch der Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur zugutekommen kann.

Aus Sicht der Verwaltung nützt zwar die Anhebung des Ablösebeitrages der Durchführung von Maßnahmen mit zweckgebundenen Mittel. Eine Anhebung läuft aber dem Ziel des Verzichts auf Stellplätze für Kraftfahrzeuge zugunsten einer verbesserten Fahrradinfrastruktur entgegen. Auch erfüllt eine Anhebung dem Grundsatz nach nicht den Zweck der Anreizschaffung für das Bauen von Wohnraum.

e) Vorschläge der Verwaltung zu konzeptionellen Erarbeitung einer Satzung über Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder

Die Verwaltung schlägt darum vor, die Höhe des Betrages für die Ablösung von der Stellplatzpflicht nicht zu verändern.

Hingegen ist aus ihrer Sicht die Notwendigkeit des Erlasses einer Satzung über die verpflichtende Herstellung von Fahrradstellplätzen dringend gegeben. Als Anlage zu dieser Vorlage ist der Entwurf einer Fahrradabstellplatzsatzung beigefügt.

In der anschließenden Diskussion wird:

- eingebracht, dass der Ablösebetrag von 300 € pro Fahrradstellplatz zu gering ist. Die Zweckbindung der Einnahmen müsse zudem besser herausgearbeitet werden.
- auf die DIN 79008 hingewiesen.
- gebeten zu berücksichtigen, dass die Fahrradständer als Bügel ausgeführt werden.
- gebeten, über die Einzelheiten getrennt abzustimmen.
Herr OB Deffner lehnt dies ab.

Beschluss:

¹ Gemäß Art 47 (4) BayBO (4) sind Stellplatzablösemittel zu verwenden für die Herstellung, Instandhaltung, Instandsetzung oder Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen (incl. der Ausstattung mit Elektroladestationen, **den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen**, die **Schaffung von öffentlichen Fahrradabstellplätzen** (...)) einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen, sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des ÖPNV.

Die Verwaltung wird beauftragt, die vorhandene Satzung über den Nachweis, die Herstellung und die Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung - StS) n.F. im Sinne des Abschnittes d) der Sachverhaltsbeschreibung redaktionell zu überarbeiten und die Inhalte der als Anlage beigefügten Fahrradabstellsatzung bis zum Frühjahr 2022 einzuarbeiten und zum Beschluss vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 1
Mehrheitlich beschlossen.**

TOP 4	Antrag der SPD-Stadtratsfraktion zum Thema der sarglosen Bestattung
--------------	--

Herr Oehler stellt den nachstehenden Sachverhalt vor.

Antrag der SPD-Stadtratsfraktion zum Thema der sarglosen Bestattung in Ansbach

Durch Änderung der Bestattungsverordnung des Freistaates Bayern können die Friedhofsträger in eigener Zuständigkeit die Bestattungen ohne Sargpflicht zulassen und in ihren jeweiligen Friedhofssatzungen Bestattungen im Leichentuch „aus religiösen und weltanschaulichen Gründen“ zulassen und regeln. Die früher geltende Sargpflicht in der staatl. Bestattungsverordnung wurde aufgehoben.

Die Stadt Ansbach unterhält als Friedhofsträger den Waldfriedhof und den Friedhof in Schalkhausen. Die Friedhöfe in Eyb, Brodswinden und Elpersdorf werden von den örtlichen evangelischen Kirchengemeinden verwaltet.

Der Stadtfriedhof hat eine getrennte Friedhofsträgerschaft; etwa 1/5 der Friedhofsfläche gehören der Stadt und etwa 4/5 der ev. Kirche. Die Verwaltung des Stadtfriedhofes liegt komplett in der Zuständigkeit der ev. Kirchenverwaltung.

Die Friedhofsverwaltung der Stadt Ansbach hat aus Anlass der SPD Stadtratsfraktion die Position der katholischen und evangelischen Kirche abgefragt.

Auf Anfrage der Stadt erklärte Herr Dekan Stiegler für die ev.-luth. Kirche, dass er sich eine Bestattung ohne Sarg auf den von der ev. Kirche verwalteten Friedhöfen nicht vorstellen kann und er an der Bestattung im Sarg festhalten möchte. Er verweist jedoch auf die ev. Landeskirche, die sich allerdings bisher zu dem Thema nicht geäußert hat.

Herr Domkapitular Dr. Jung erklärt für den kath. Seelsorgebereich Ansbach Stadt und Land, dass die liturgischen Bücher der kath. Kirche in Deutschland die Verwendung eines Sarges voraussetzen. Er geht davon aus, dass in Ansbach diese Praxis auch in Zukunft beibehalten wird, sofern katholische Christen bestattet werden.

Auch die Ansbacher Bestatter wünschen sich ein Festhalten an der Sargbestattung.

Die Stadt Ansbach hat bereits in 2007 auf Wunsch der muslimischen Gemeinde ein muslimisches Grabfeld auf dem Waldfriedhof errichtet. In diesem Grabfeld wurden seither 26 muslimische Bestattungen durchgeführt, wobei es sich bei 12 Bestattungen um die Beerdigung von Totgeburten handelt. Es ist darüber hinaus nach wie vor sehr verbreitet, dass verstorbene Muslime zur Beerdigung in das Land ihrer Ahnen geflogen werden. Eine Bestattung ohne Sarg fand bisher auf den Ansbacher Friedhöfen nicht statt. Auch die rituelle Leichenwaschung findet im der islam. Moschee statt.

Jüdische Bestattungen sind auf den städt. Friedhöfen nicht bekannt.

Seitens der städt. Friedhofsverwaltung wird festgestellt, dass in den Religionen des Islam und im Judentum die Gräber nur mit einem Leichnam belegt werden und ein ewiges Bleiberecht besteht, während ansonsten „doppelttief“ bestattet wird und nach 20 Jahren das Grab neu belegt werden kann. Neben Fragen der Pietät gilt es auch Arbeitssicherheit und technische Fragen zu klären.

Des Weiteren ist der Hohlraum im Sarg günstig für den Verwesungsfortschritt und die Bestattung einer Leiche, bei der die Verwesung bereits eingesetzt hat ist schwierig. Daher wird im Judentum und im Islam sehr rasch (meist innerhalb 24 Stunden) bestattet.

Es wird daher vorgeschlagen, die Friedhofssatzung zu ändern und eine Bestattung ohne Sarg ausschließlich aus religiösen Gründen zuzulassen.

Herr Büschl ergänzt, dass bei einer Bestattung im Leichentuch durch die Angehörigen selbst Personal beauftragt werden muss, welches die Leiche bei der Bestattung in das Grab legt.

Nach dem heutigen Grundsatzbeschluss ist erst eine Überarbeitung der Satzung in deren Details abzustimmen, welche wiederum vom Gremium beraten werden muss.

Im Laufe der anschließenden Diskussion werden verschiedene Varianten des Beschlussvorschlages wie nachfolgend zur Abstimmung gebracht.

Beschlussvorschlag (Verwaltung):

Die Friedhofssatzung soll geändert werden, sodass eine Bestattung ohne Sarg ausschließlich aus religiösen Gründen zugelassen werden kann. Das städt. Rechtsamt wird beauftragt, einen Satzungsentwurf für eine Änderungssatzung zu erstellen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 6 Nein 10
Mehrheitlich abgelehnt.**

Beschlussvorschlag:

Die Friedhofssatzung soll geändert werden, sodass eine Bestattung ohne Sarg zugelassen werden kann. Das städt. Rechtsamt wird beauftragt, einen Satzungsentwurf für eine Änderungssatzung zu erstellen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 8
Mehrheitlich abgelehnt.**

Beschlussvorschlag:

Die Friedhofssatzung soll geändert werden, sodass eine Bestattung ohne Sarg aus religiösen Gründen ausschließlich auf dem muslimischen Gräberfeld des Waldfriedhofes zugelassen werden kann. Das städt. Rechtsamt wird beauftragt, einen Satzungsentwurf für eine Änderungssatzung zu erstellen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 3 Nein 13
Mehrheitlich abgelehnt.**

Beschluss:

Die Friedhofssatzung soll geändert werden, sodass eine Bestattung ohne Sarg aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zugelassen werden kann. Das städt. Rechtsamt wird beauftragt, einen Satzungsentwurf für eine Änderungssatzung zu erstellen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 7
Mehrheitlich beschlossen.**

TOP 5 Anfragen/Bekanntgaben

**Bekanntgabe;
Grundschule Hennenbach Sportfeld**

Herr Büschl erläutert, dass, wie bereits auch in den lokalen Medien berichtet, die Fußballtore am schulischen Sportfeld der Grundschule Hennenbach abgebaut wurden. Herr Büschl geht auf die rechtlichen Hintergründe dieses Beschlusses ein und führt aus, dass es sich bei dem betreffenden Gebiet gemäß dem geltenden Bebauungsplan vom 5. März 1964 um ein allgemeines Wohngebiet handelt. Ein Bolzplatz stellt eine Anlage für sportliche Zwecke dar. Diese Anlagen waren seinerzeit von der Gemeinde Hennenbach, welche die Satzung erlassen hatte, nicht gewünscht, weshalb diese damals als Ausnahme zulässigen Anlagen explizit nicht in die Satzung aufgenommen wurden.

Die Stadt Ansbach hatte den Jugendlichen dennoch entgegen dem Bebauungsplan eine Nutzung dennoch außerhalb der Schulnutzung eingeräumt und die sportliche Anlage „zur Verfügung“ gestellt. Um nachträglich eine Zulässigkeit zu erreichen, müsste der bestehende Bebauungsplan geändert werden. Zusätzlich stehen einem Bolzplatz jedoch auch immissionsschutzrechtliche Aspekte entgegen. Die Verwaltung sieht deshalb wenig Erfolgchancen, nachträglich die Zulässigkeit eines Bolzplatzes zu erreichen und empfiehlt nicht, den Bebauungsplan anzupassen.

Herr Peters erläutert chronologisch das vorausgegangene Geschehen, welches zum Abbau der Fußballtore geführt hat.

Die Stadt Ansbach wurde Ende April 2021 erstmalig auf die Lärmbelästigung aufmerksam gemacht. Zunächst war von Jugendlichen die Rede, welche das Schulgelände verstärkt nutzten und dort auch Alkohol tranken und ihre Notdurft verrichteten. Die Stadt Ansbach nahm diesbezüglich Kontakt mit der Polizeiinspektion Ansbach auf, welche zusagte, die Örtlichkeiten vermehrt zu bestreifen.

Einige Zeit später wandten sich erneut Anwohner an die Stadt Ansbach und berichteten von einer enormen Lärmbelästigung durch spielende Kinder. Hervorgehoben wurde hierbei das Schießen gegen die Torpfosten, laute Musik und Kindergeschrei.

Da die Stadt Ansbach einen Kompromiss mit den Anwohnern finden wollte, wurden Ende Mai und Anfang Juni zwei Ortstermine durchgeführt, bei welchen man sich letztendlich auf eine eingeschränkte Freigabe des Schulgeländes einigte. Die

ausschließliche Nutzung des Schulgeländes für Kinder und Jugendliche bis zu 16 Jahren wurde an Unterrichtstagen von 15- 18 Uhr, in den Schulferien und samstags von 9-12 Uhr und 15-18 Uhr gestattet. Eine Nutzung sonn- und feiertags wurde untersagt. Entsprechende Schilder wurden angebracht.

Kurz darauf wandten sich die Anwohner erneut an die Stadt Ansbach - dieses Mal direkt an Herrn OB Deffner. Daraufhin fand ein Gespräch mit den Anwohnerfamilien und ein Gespräch mit der Schulleiterin und den Elternbeiratsvorsitzenden der Grundschule statt. In Folge der Gespräche wurde der Abbau der Tore beschlossen und verkündet.

Herr OB Deffner hält abschließend fest, dass die sportliche Nutzung im Rahmen des Schulbetriebs immer getrennt zu betrachten ist. Außerhalb der Schulzeiten ist eine Nutzung dort nicht zulässig.

Bekanntgabe; Grundschule Schalkhausen

Herr Dr. Simons gibt bekannt, dass der Förderantrag Mitte Juni 2021 bei der Regierung von Mittelfranken eingegangen ist. Die Baugenehmigung wurde im August 2021 erteilt, die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns folgte im September 2021. Die Erdarbeiten beginnen am 27.09.2021. Der erste Spatenstich folgt am 01.10.2021. Herr Dr. Simons stellt das Förderszenario nachfolgend dar.

Bausumme	7.169.380,00 €
FAG-Fördersumme	2.961.000,00 €
KfW- Fördersumme (Energieeffizienzgebäude 40 (40 % d. zul. PE))	854.943,00 €
BafA-Fördersumme (Coronagerechte Stationäre Raumluftechnik)	264.000,00 €
Gesamtfördersumme	4.079.943,00 €
Eigenanteil Stadt Ansbach	3.089.437,00 €
Förderquote im Mittel	57 %

Bekanntgabe; Neuer/Alter Standort Pavillon Promenade

Herr Dr. Simons gibt bekannt, dass während der Vorbereitung der Aufstellung des Pavillons auf Grund der ungünstigen Erschließungssituation die Überlegung entstand, einen anderen Standort zu wählen.

Der „neue“ Standort befindet sich nur wenige Meter vom ursprünglichen historischen Standort des Pavillons entfernt. Der Pavillon – errichtet ca. 1850 – fügt sich dort adäquater in einen gründerzeitlichen Rahmen ein, als in ein städtebauliches Ensemble, welches von barocken und neuzeitlichen Fassaden der Spätmoderne geprägt wird. Für den ehemaligen Standort des Cafés spricht weiterhin, dass der Pavillon dort den geplanten Rhythmus der Baumstandorte auf der Promenade nicht stört und eine sinnvolle Außenbestuhlung Schleppkurven von Feuerwehrezufahrten nicht beeinträchtigt. Außerdem unterstützen sowohl die Fußgängerströme vom und zum Bahnhof, als auch das Sozialgefüge im unmittelbaren Umfeld des neuen Standortes, einen nachhaltigen Betrieb des Pavillons als Café. Dies kommt wiederum der Belebung der Promenade zu Gute. Der neue Standort erlaubt die Aufstellung einer ausreichend großen Anzahl von Schirmen (in eingelassenen Bodenhülsen), damit so eine wettergeschützte

Außengastronomie, in der 16 Personen Platz finden, etabliert werden kann. Alle Anschlüsse für die private Erschließung sind am neuen Standort vorhanden.

**Bekanntgabe;
Überarbeitung der Rahmenplanung Freiflächenphotovoltaik,
Antrag Bündnis 90/Die Grünen**

Herr Büschl bezieht sich auf den o.g. Antrag und teilt mit, dass das bestehende Rahmenplanwerk mit Eignungsgebieten für die PV-Nutzung von 2011 in umfassenderer Form überarbeitet werden sollte und es bereits auf der Agenda stehe. Er gibt bekannt, dass das EEG 2021 (Erneuerbare-Energien-Gesetz) nun eine Förderung von Anlagen die in einer Entfernung bis zu 200 Metern (statt bisher 110 Metern) längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, ermöglicht, wie im Antrag erwähnt.

Das EEG und die Länderöffnungsklausel räumen zudem unter bestimmten Kriterien die Möglichkeit ein, die Flächenkulisse um Acker und Grünflächen in benachteiligten Gebieten zu erweitern.

Die Verwaltung sieht eine umfassende Überarbeitung des Rahmenplanes vor und möchte dabei das gesamte Stadtgebiet und nicht nur die bisherigen Eignungsflächen betrachten. Für die Überarbeitung werden jedoch zusätzliche Mittel in Höhe von ca. 30-50.000 Euro benötigt, um unterstützend Planungsbüros beauftragen zu können.

Die Verwaltung möchte zudem sämtliche Gewerbegebiets-Bebauungspläne auf klimaschützende Maßnahmen durchleuchten und überarbeiten. Ziel hierbei ist unter anderem die Aufnahme von Festsetzungen, welche dem Klimaschutz dienen, wie z.B. Dachbegrünung auf gewerblichen Gebäuden, aber auch alternativ zusätzliche Retentionseinrichtungen und Brauchwassernutzung.

Im Zuge dessen ist ein Antrag auf zusätzliche personelle Kapazitäten im Bereich des Stadtentwicklungsamtes geplant, um die Stadtentwicklungsplanung und Bauleitplanung zu stärken und dem Klimaschutz einen entsprechenden Stellenwert zu geben.

**Bekanntgabe;
Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau des Bauwerks BW 745b (Brücke über die GVS Brodswinden - Winterschneidbach und die Bahn-Strecke 5321 Treuchtlingen - Würzburg) im Zuge der BAB A 6 Heilbronn - Nürnberg im Gebiet der Stadt Ansbach**

Frau Heinlein gibt bekannt, dass die Regierung von Mittelfranken auf Antrag der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern, für den Ersatzneubau des Bauwerks BW 745b (Brücke über die GVS Brodswinden – Winterschneidbach und die Bahn-Strecke 5321 Treuchtlingen – Würzburg) im Zuge der BAB A 6 Heilbronn – Nürnberg im Gebiet der Stadt Ansbach das Planfeststellungsverfahren nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) durchführt. Die Unterlagen können in der Zeit vom 02.09.2021 bis 01.10.2021 im Amt für Stadtentwicklung und Klimaschutz der Stadt Ansbach oder digital über den Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken eingesehen werden. Einwendungen gegen den Plan können bis zum 15.10.2021 abgegeben werden.

Baulastträger ist die Bundesrepublik Deutschland, Vorhabenträger ist die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern.

Bestandteil der Planung sind die Erneuerung des Kreuzungsbauwerkes BW 745b mit einer GVS und der DB AG Strecke 5321, die streckenbauliche Anpassungen der BAB A 6 im Ausbaubereich, die Erschließung des Baufeldes sowie die Anpassung der Entwässerung im Ausbaubereich. Das Brückenbauwerk wird bereits für einen späteren 6-streifigen Ausbau ausgelegt, auch wenn die 6-Streifigkeit erst im Zuge des Ausbaus der Strecke hergestellt wird. Dementsprechend verändert das Bauvorhaben die Verkehrsfunktion und die Leistungsfähigkeit der BAB A 6 nicht.

Um den Eisenbahnbetrieb der Bahnstrecke während der gesamten Bauzeit aufrechtzuerhalten, bis auf kurzzeitige Sperrpausen, werden Trag-, Arbeits- und Schutzgerüste für den Abbruch des Bestandsbauwerks errichtet. Hierfür muss die Gemeindeverbindungsstraße (GVS) während der gesamten Bauzeit für den öffentlichen Verkehr gesperrt werden. Mit dem Bau soll 2023 begonnen werden. Für die Gesamtmaßnahme ist eine Bauzeit von 2,5 Jahren veranschlagt. Davon betroffen sind auch die Buslinien 762 und 736. Diese werden über die GVS Brodswinden – Gösseldorf – Winterschneidbach umgeleitet.

Für die Errichtung des bauzeitlichen Traggerüstes muss die GVS im Baubereich abgesenkt werden. Die GVS soll mit der bestehenden Fahrbahnbreite von 4,75 m wiederhergestellt, jedoch gegenüber dem Bestand dauerhaft abgesenkt werden. Zukünftig soll die lichte Höhe im Bauwerksbereich regelkonform $\geq 4,70$ m betragen. Damit kann die derzeitige Höhenbeschränkung entfallen.

Seitens der Stadt Ansbach werden (bisher) folgende Punkte eingewendet:

Da die GVS in der Höhenlage verändert wird, kann hier nicht mehr davon gesprochen werden, dass der Bestand wiederhergestellt wird. Dementsprechend sind die anerkannten Regeln der Technik – in diesem Fall die Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL, FGSV 2012) einzuhalten. Die GVS ist mit dem Regelquerschnitt RQ 9 nach RAL herzustellen und das Brückenbauwerk entsprechend anzupassen.

Auch wenn die GVS Brodswinden – Winterschneidbach derzeit im Bestand eine Fahrbahnbreite von 4,75 m aufweist, wird diese bei der nächsten Instandsetzung richtlinienkonform ausgebaut werden müssen, auch aufgrund des vorhandenen Linienbusverkehrs.

Weitere Stellungnahmen der einzelnen Fachbereiche der Stadtverwaltung stehen derzeit noch aus.

Bekanntgabe; Saubär-Aktion

Herr Wehrer gibt bekannt, dass die Saubär-Aktion am 02.10.2021 von 8.00 bis 11:45 Uhr mit anschließendem Mittagessen im Distlersaal stattfindet. Die Teilnehmerzahl beläuft sich auf ca. 160 Personen.

Bekanntgabe; Gerüststellung FOS/BOS

Herr Büschl verweist auf ein kürzlich erstelltes Gerüst am sog. D-Bau hin und berichtet, dass im Bereich der FOS/BOS Gesimsteile auf einer Länge von ca. 4 Metern abgefallen sind und daher eine Untersuchung der gesamten Dachtraufe nötig ist. Möglicherweise muss eine teilweise Dachsanierung erfolgen.

**Bekanntgabe;
Brandschutz Sporthalle THG**

Herr Dr. Simons berichtet, dass die Turnhalle des THG in weiten Teilen nicht die erforderlichen materiell-rechtlichen Anforderungen an eine Versammlungsstätte erfüllt. Die Halle darf deshalb nur für den Schulsport und Trainingsbetrieb ohne Publikum genutzt werden. Liga-Veranstaltungen mit Publikum >200 Personen sind darum regelmäßig nicht möglich. Die Bauverwaltung ist mit dem Amt für Bildung und Sport der Stadt Ansbach im Gespräch und sucht nach Lösungen, insbesondere für den Übergang, z. B. durch Publikumsbeschränkung und Brandwachen. Bis zum Abschluss der Brandschutzsanierungen in ca. 2 – 4 Jahren sind Ausweichsportflächen nötig.

**Bekanntgabe;
Zustimmungsverfahren Ersatzneubau Verwaltungsgericht**

Herr Büschl gibt bekannt, dass im Rahmen des Zustimmungsverfahrens eine Unterlagen des Staatlichen Bauamtes für einen Ersatzneubau im Hofbereich des Verwaltungsgerichtes (zwei Sitzungssäle und Besprechungsräume) vorgelegt wurde. Das alte Gebäude soll abgebrochen und durch einen Neubau in derselben Dimension ersetzt werden. Damit besteht seitens der Stadt Ansbach Einverständnis.

**Anfrage;
Lüftungsanlagen in KiTas und Schulen**

Frau Stein-Hoberg fragt an, ob bei der Ausschreibung von Maßnahmen der Einbau von Lüftungsanlagen berücksichtigt wird.

Herr Dr. Simons merkt an, dass dies im Neubau entsprechend berücksichtigt wird, wo sinnvoll.

TOP 6	Bekanntgabe des Wegfalls der Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 37 GeschOStR)
--------------	--

Die Geheimhaltung bleibt bestehen.

Auflageverfahren

Die Niederschriften über die Sitzungen des Bau- und Werkausschusses vom 19.07.2021 und 26.07.2021 wurden durch Auflage genehmigt.

Thomas Deffner
Oberbürgermeister

Katharina Früh
Schriftführer/in